Senatsverwaltung für Umwelt, Mobilität, Verbraucher- und Klimaschutz

INFORMATION

Veterinärfachliche Maßnahmen für Heimtiere, die mittels Flüchtlingsbewegungen im Rahmen des Krieges in der Ukraine aus betroffenen Drittländern nach Berlin verbracht werden

(Stand 07.03.2022)

Im Rahmen der aktuellen Entwicklungen in der Ukraine treffen in Berlin auch Schutzsuchende aus den Konfliktgebieten mit ihren Heimtieren (meist Hund und Katze) ein.

Die EU hat in der Verordnung (EU) Nr. 576/2013 über die Verbringung von Heimtieren zu anderen als Handelszwecken und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 998/2003 die Einreisebestimmungen von Tieren, die ihren Besitzer begleiten, in die Union festgelegt. Gemäß Artikel 277 der Verordnung (EU) 2016/429 gelten diese Bestimmungen trotz Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 576/2013 weiterhin fort.

Hunde Katzen und Frettchen, die aus der Ukraine in die EU einreisen, müssen demnach folgende Bedingungen erfüllen:

- Sie sind durch einen Transponder gekennzeichnet,
- sie haben eine Tollwutimpfung erhalten, die den EU rechtlichen Gültigkeitsvorschriften entspricht,
- sie wurden einem Test zur Titrierung von Tollwutantikörpern unterzogen, der den EU rechtlichen Gültigkeitsvorschriften entspricht;
- sie verbleiben für drei Monate nach der Blutentnahme für die Titerbestimmung im Ursprungsdrittland
- sie sind von einer Veterinärbescheinigung begleitet

Die Einreise von Heimtieren aus Russland in die EU bedarf keiner Titerbestimmung und ist 21 Tage nach der Impfung möglich.

Aufgrund der aktuellen Situation kann nicht sichergestellt werden, dass im Rahmen der Ukraine-Krise einreisende Heimtiere in jedem Fall die notwendigen EU-Anforderungen erfüllen.

Gemäß Artikel 32 der Verordnung (EU) Nr. 576/2013 kann die zuständige Behörde des Bestimmungsmitgliedsstaates in bestimmten Situationen Ausnahmen erlassen mit welcher die Einreise in die EU dennoch zulässig ist. Bund und Länder haben sich auf eine entsprechende Vorgehensweise geeinigt.

Die Tollwut ist eine auf den Menschen übertragbare Virusinfektion, welche nach Ausbruch in kurzer Zeit fast immer zum Tod des Betroffenen führt. Deutschland gilt seit 2008 frei von terrestrischer Tollwut. Zuletzt wurde die Tollwut in Deutschland bei einen ungeimpften Hund, der am 02.09.2021 unrechtmäßig aus Süd-Ost-Europa nach Bremen verbracht wurde, amtlich festgestellt.

Die terrestrische Tollwut kommt in der Ukraine bei Wild- und Haustieren vor. In den Jahren 2018 bis 2021 sank die Zahl der infizierten Haustiere von 2.600 auf 265, die der infizierten Wildtiere von 2414

Senatsverwaltung für Umwelt, Mobilität, Verbraucher- und Klimaschutz

auf 132. Auch wenn diese Entwicklung als günstig anzusehen ist, ist die Einreise von Heimtieren, die die o.g. Anforderungen nicht erfüllen, in die EU nicht ohne Risiko.

Um dem Schutzzweck der grundlegenden EU rechtlichen Vorgaben Rechnung zu tragen, aber dennoch auf die besondere Situation bei maximal möglichem Schutz für Menschen und Tiere im engen urbanen Umfeld der Hauptstadt Berlin Rücksicht zu nehmen, sind in Abhängigkeit vom individuell vorhandenen Tollwutschutz aus veterinärfachlicher Sicht zur Reduzierung einer Einschleppung und Verbreitung der Tollwut folgende Mindestmaßnahmen zu ergreifen:

- Kennzeichnung und Impfung ungeimpfter Tiere mit zugelassenem Tollwutimpfstoff (nicht gekennzeichnete Tiere gelten grundsätzlich als ungeimpft), Ausstellung eines Heimtierausweises
- Titerbestimmung bei Tieren aus nicht gelisteten Drittländern, die zum Zeitpunkt der Einreise bereits geimpft sind
- flankierende veterinärbehördliche Beobachtung

Die Umsetzung dieser Maßnahmen ist aus Sicht des Schutzes von Menschen und Tieren in Berlin besonders geboten, da diese sich unter Großstadtverhältnissen in hoher Frequenz begegnen. Darüber hinaus sind alle empfänglichen Populationen nicht bzw. nicht ausreichend gegen eine Infektion mit dem Tollwutvirus immunisiert. Auch der Impfschutz der Heimtiere ist aufgrund der zurück gegangenen Reisetätigkeit unter den Corona-Pandemiebedingungen vermutlich mittlerweile deutlich herabgesetzt.

Die praktizierenden Tierärzte und Tierärztinnen werden gebeten, Tierbesitzer an das für den Haltungsort zuständige Bezirksamt, Fachbereich Veterinär- und Lebensmittelaufsicht zu verweisen. Kennzeichnung und Impfung von Tieren sowie Blutentnahmen für Titerbestimmungen können grundsätzlich erfolgen, wenn die zuständige Veterinärbehörde darüber unverzüglich in Kenntnis gesetzt wird.

Nähere Auskünfte erteilt die zuständige Veterinär- und Lebensmittelaufsicht.

https://www.berlin.de/sen/verbraucherschutz/service/veterinaer-und-lebensmittelaufsichtsaemter/